

Verfassung der DDR

vom 7. Oktober 1949

(GBL S. 4)

.....
.....

Artikel 51

Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

.....
.....

Artikel 140

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Vertretungen, die nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden. Zu ihrer Unterstützung werden Ausschüsse gebildet, in denen Vertreter der demokratischen Parteien und Organisationen verantwortlich mitarbeiten.

Wahlrecht und Wahlverfahren richten sich nach den für die Wahl zur Volkskammer und zu den Landtagen geltenden Bestimmungen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem halben Jahr abhängig gemacht werden.

.....
.....

DOKUMENT 39

Gesetz

über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958

vom 24. September 1958

(GBL I S. 677)

Die Volkskammer ist das höchste Organ der Staatsmacht. In ihr sind alle Schichten des Volkes durch die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenarbeitenden demokratischen Parteien und Massenorganisationen vertreten.

Die Wahl zur Volkskammer ist für die gesamte Bevölkerung und für jeden Bürger von großer Bedeutung und ein wichtiger Schritt zur Stärkung und Festigung unseres volksdemokratischen Staates. Durch ihre Gesetze und Beschlüsse bestimmt die Volkskammer den Weg der Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben für die Organe unserer Staatsmacht und die gesamte Bevölkerung. Je weiter der Aufbau des Sozialismus fortschreitet, um so breiter und tiefer entwickelt sich die politisch-moralische Einheit des Volkes, um so aktiver treten die Kräfte des Volkes auf, um so besser sind wir in der Lage, alle Schwierigkeiten und Hemmnisse zu überwinden. So wird unser Arbeiter-und-Bauern-Staat zu einer unerschütterlichen Kraft im Kampf um die Gewährleistung des Friedens in Europa und des steigenden Wohlstandes der Bevölkerung unserer Republik. Für die Wahlen zur Volkskammer wird deshalb folgendes beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Volkskammer werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach

A. Verhinderung freier Wahlen

Am 16.11.1958 sind in der SBZ die Volkskammer und die Bezirkstage neu gewählt worden. Die unteren örtlichen Volksvertretungen, die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen wurden am 17.9.1961 neu gewählt, In beiden Fällen erhielten die Wähler wiederum nur eine Einheitsliste vorgelegt. Die Verfassung der SBZ, die in ihrem Art. 51 Abs. 1 anordnet, daß die Abgeordneten der Volkskammer in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen sind, ist jedoch bis jetzt nicht geändert worden. Auch der Art. 140, in dem gesagt wird, daß sich das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die örtlichen Volksvertretungen ebenfalls nach diesen für die Volkskammer festgelegten Grundsätzen richten solle, ist noch gemäß Art. 144 der Verfassung „unmittelbar geltendes Recht“. Nach wie vor ist also unmißverständlich in den geltenden Verfassungsbestimmungen fest gelegt, daß den Bürgern der SBZ in einer Listenwahl die Möglichkeit gegeben sein muß, die Abgeordneten für die Volksvertretungen auszuwählen. Wenn diese Bestimmungen verletzt werden, dem Bürger nicht mehr das Recht zugestanden wird, diese Auswahl zu treffen, kann von einer echten Wahl nicht mehr die Rede sein.

Einheitslisten im Widerspruch zur Verfassung

Das „Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer am 16. November 1958“ (vom 24.9.1958 (GBL I S.677)) wiederholt im § 1 die Vorschriften der Verfassung und spricht ebenfalls von Wahlen nach den „Grundsätzen des Verhältniswahlrechts“. Es wird in diesem Wahlgesetz auch bestimmt, daß zur Aufstellung von Wahlvorschlägen die „demokratischen Parteien und Massenorganisationen“ berechtigt seien, die die „demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das gesamte Staatsgebiet umfaßt“. Im nächsten Satz heißt es dann aber bereits, daß diese Parteien und Massenorganisationen „das Recht haben, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front“ zu vereinigen. Alle weiteren Bestimmungen des Wahlgesetzes gehen dann von vorherein davon aus, daß dieser Zusammenschluß zur einheitlichen Liste der Nationalen Front erfolgt ist. Das Wahlgesetz für die örtlichen Volksvertretungen vom 3.4.1957 (GBL I S. 221) erwähnt sogar die verfassungsmäßig vor geschriebenen Grundsätze des Verhältniswahlrechts überhaupt nicht mehr. Auch in den neuen Ordnungen über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vom 28. 6. 1961 (GBL I S.51ff.) wird nur noch ganz allgemein davon gesprochen, daß die örtlichen Volksvertretungen „in demokratischen Wahlen“ gewählt würden.

Die Bürger der SBZ haben am 16. 11. 1958 und am 17. 9. 1961 wiederum keine Möglichkeit gehabt, ihren Willen auf dem Stimmzettel irgendwie kenntlich zu machen. Es war auch wiederum nicht einmal zulässig, dieser Einheitsliste mit „Ja“ oder „Nein“ insgesamt zuzustimmen oder sie abzulehnen.